

1939¹⁾, mit *Ungarn* vom 4. November 1939²⁾, mit *Bulgarien* vom 8. November 1939³⁾ und mit *Rumänien* vom 4. Dezember 1939⁴⁾ fortgesetzt.

Zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Japan* ist auf Grund der am 26. Juli 1939 erfolgten Kündigung des amerikanisch-japanischen Handelsvertrags vom 21. Februar 1911⁵⁾ durch die Vereinigten Staaten⁶⁾ mit Wirkung vom 26. Januar 1940 ein vertragsloser Zustand eingetreten, dessen Beseitigung, wie von amtlicher amerikanischer Seite zum Ausdruck gebracht wurde⁷⁾, »will depend upon developments«⁸⁾. Bis auf weiteres haben beide Staaten das nach dem Vertrag geltende Zollregime für die beiderseitigen Einfuhrgüter noch aufrecht erhalten⁹⁾.

III. Sonstige Abkommen

Die *Umsiedlungsverträge*, die das *Deutsche Reich*, »geleitet von dem Wunsch, die deutschen Volkszugehörigen auf dem Gebiet des Reichs zu sammeln«¹⁰⁾, am 15. Oktober 1939 mit *Estland*¹¹⁾, am 21. Oktober 1939

1) Nachrichten für Außenhandel vom 24. 7. 1939.

2) Nachrichten für Außenhandel vom 6. 11. 1939; Grenzbote vom 18. 11. 1939.

3) Nachrichten für Außenhandel vom 10. 11. 1939.

4) Monitorul Oficial I 1940, S. 223.

5) U.S.A. Treaty Series Nr. 558.

6) Die amerikanische Regierung begründete die Kündigung in ihrer an die japanische Botschaft in Washington gerichteten Note vom 26. 7. 1939 (Department of State Bulletin 1939, S. 81) folgendermaßen »During recent years the Government of the United States has been examining the treaties of commerce and navigation in force between the United States and foreign countries with a view to determining what changes may need to be made toward better serving the purposes for which such treaties are concluded. In the course of this survey, the Government of the United States has come to the conclusion that the Treaty of Commerce and Navigation between the United States and Japan... contains provisions which need new consideration. Toward preparing the way for such consideration and with a view to better safeguarding and promoting American interests as new developments may require, the Government of the United States... gives notice hereby of its desire that this treaty be terminated...«.

7) Erklärung des Unterstaatssekretärs Sumner Welles vom 22. 11. 1939 (Department of State Bulletin 1939, S. 588).

8) Der Unterstaatssekretär fügte (a. a. O.) hinzu: »This Government is, of course, giving attention to every development and every fact bearing upon relations between the two countries and known to it, and is carefully studying all angles of the various problems presented«. — In der Presse wurde die Kündigung weit mehr auf politische Gründe, nämlich die Unzufriedenheit der Vereinigten Staaten mit der Entwicklung der Lage in China, als auf wirtschaftliche zurückgeführt. Vgl. New York Times vom 27. 7. 1939; Times vom 28. 7. 1939; Frankfurter Zeitung vom 28. 7. 1939; Deutsche Allgemeine Zeitung vom 27. 7. 1939.

9) Vgl. hierzu Nachrichten für Außenhandel vom 24. 1. 1940.

10) So die Präambel des *deutsch-lettischen Vertrags über die Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit in das Deutsche Reich* vom 30. 10. 1939: Likumu un ministru kabineta noteikumu krajums 1939 Art. 176.

11) *Protokoll über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe Estlands in das Deutsche*

mit *Italien*¹⁾, am 30. Oktober 1939 mit *Lettland*²⁾ und am 3. November 1939 mit der *Sowjetunion*³⁾ abgeschlossen hat, geben den auf dem Territorium oder in gewissen Gebietsteilen⁴⁾ der Vertragspartner des Deutschen Reichs ansässigen deutschen Volkszugehörigen⁵⁾ die Möglichkeit, unter Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nach Deutschland abzuwandern und deutsche Staatsangehörige zu werden⁶⁾. Die mit der Abwanderung der deutschen Volksgruppen verbundenen wirtschaftlichen Fragen, insbesondere die der Mitnahme beweglicher Habe und der Behandlung der in dem bisherigen Wohnsitzstaat zurückgelassenen Vermögenswerte, haben in den Abkommen eine eingehende Regelung erfahren⁷⁾.

Reich: Riigi Teataja, Eesti Vabariigi lepingud välisriikidega, 1939 Art. 29; Abdruck diese Zeitschrift Bd. IX, S. 926.

¹⁾ Siehe *Giornale d'Italia* und *Berliner Börsen-Zeitung* vom 22. 10. 1939. Diesen Vereinbarungen lag ein bereits am 23. 6. 1939 in Berlin erzielttes Einvernehmen zugrunde (vgl. die gemeinsame Erklärung des Präfekten von Bozen und des deutschen Generalkonsuls in Mailand vom 26. 10. 1939; *Giornale d'Italia* vom 27. 10. 1939). Ein weiteres deutsch-italienisches Abkommen wurde am 21. 12. 1939 unterzeichnet (*Giorn. d'Italia* und *Berliner Börsen-Zeitung* vom 22. 12. 1939).

²⁾ Siehe S. 389 Anm. 10; Abdruck diese Zeitschrift Bd. IX, S. 932.

³⁾ *Berliner Börsen-Zeitung* vom 4. 11. 1939.

⁴⁾ Die Vereinbarungen mit Italien betreffen nur die italienische Provinz Bozen und Teile der Provinzen Udine, Trento und Belluno; die Vereinbarungen mit Rußland beziehen sich nur auf die westlichen Gebiete der Ukraine und Weißrußlands.

⁵⁾ Siehe zu diesem Begriff Art. I Ziff. 1 des deutsch-estnischen Protokolls und § 1 des Zusatzprotokolls zu dem deutsch-lettischen Vertrag.

⁶⁾ Vgl. Art. I des deutsch-estnischen Protokolls; Artt. I—V des deutsch-lettischen Vertrags. Die deutsch-italienischen Vereinbarungen sehen vor, daß bis zum 31. 12. 1939 alle in Oberetsch wohnhaften oder aus diesem Gebiet stammenden Volksdeutschen frei und unbeeinflußt erklären, ob sie im Königreich Italien verbleiben und die italienische Staatsangehörigkeit behalten oder ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen und in das Deutsche Reich übersiedeln wollen.

Die mit der Umsiedlung der Volksdeutschen in das Deutsche Reich zusammenhängenden Staatsangehörigkeitsfragen sind ausführlich behandelt worden von Globke, *Deutsche Verwaltung* 1940, S. 18 ff.

⁷⁾ Vgl. Artt. II—IV des deutsch-estnischen Protokolls; Artt. VI—XXII des deutsch-lettischen Vertrags. Nach der über die deutsch-italienischen Vereinbarungen herausgegebenen Verlautbarung (*Giornale d'Italia* vom 22. 10. 1939) sind bezüglich der Vermögenswerte der Abwandernden »alle erforderlichen Maßnahmen vereinbart worden, um den Transfer so einfach und schnell wie möglich zu gestalten, unter Sicherung des weitestgehenden Schutzes der Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit«. Zu den Einzelheiten des Vermögenstransfers der deutschen Rückwanderer aus Italien siehe Nachrichten für Außenhandel vom 6. 11. 1939 und 6. 2. 1940. Nach der deutsch-sowjetischen Vereinbarung haben die Umsiedler (gemäß der Verlautbarung des DNB. vom 3. 11. 1939 — Nr. 1566 vom 4. 11. 1939) »das Recht, ihr Vermögen in dem für die Fortsetzung ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeit notwendigen Ausmaße sowie innerhalb bestimmter Normen auch die Wertgegenstände ihres persönlichen Besitzes mitzunehmen. Überdies sieht die Vereinbarung vor, daß die Interessen der Aussiedler mit Bezug auf ihr am früheren Wohnort zurückgelassenes Vermögen gewährleistet werden.«

Das am 5. Juni 1939 zwischen *Italien* und *Bulgarien* abgeschlossene *Kulturabkommen*¹⁾ enthält ausführliche Vorschriften über die Rechtsstellung der italienischen Schulen in Bulgarien, denen unter der Voraussetzung einer angemessenen Berücksichtigung des üblichen bulgarischen Lehrstoffs eine ganze Reihe steuerlicher und anderer Vorrechte zugestanden werden (Teil I Artt. I—X). Die übrigen Vorschriften (Teil II—IV) befassen sich — weitgehend dem Muster der von Italien mit anderen Mächten abgeschlossenen Kulturabkommen²⁾ folgend — mit der Förderung der Kenntnis der italienischen Sprache auf den höheren Schulen und der Universität Sofia, an der die italienische Regierung auf ihre Kosten einen Lehrstuhl und ein Lektorat für italienische Literatur und Sprache unterhalten wird, mit der Zuerkennung steuerlicher Vergünstigungen für das italienische Kulturinstitut in Sofia sowie mit der Vertiefung der gegenseitigen kulturellen Beziehungen auf den verschiedensten wissenschaftlichen und künstlerischen Gebieten. Die Durchführung des Abkommens liegt in den Händen einer italienisch-bulgarischen Kulturkommission, die sich aus Beamten der beteiligten italienischen und bulgarischen Ressortverwaltungen zusammensetzt und in zwei nationalen Unterausschüssen mit dem Sitz in Rom und Sofia »ständig fungieren wird« (Teil V)³⁾. Die Laufzeit des Abkommens beträgt nur drei Jahre, doch ist die Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung um je zwei Jahre vorgesehen⁴⁾.

Bloch.

Anhang

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik vom 21. November 1939⁵⁾.

Der Deutsche Reichskanzler

und

der Präsident der Slowakischen Republik

von dem Wunsche geleitet, die nördliche Grenze der Slowakischen Republik mit den völkischen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen und zu diesem Zweck die in den Jahren 1920, 1924 und 1938 dem früheren polnischen Staate angegliederten Gebietsteile mit dem slowakischen Staatsgebiet zu vereinigen,

1) Gazz. Uff. 1939, S. 5898.

2) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IX, S. 500.

3) Vgl. zu der Institution gemischter Kulturausschüsse diese Zeitschrift Bd. IX, S. 502 ff.

4) Die Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen Italien und Portugal war Gegenstand eines am 4. 5. 1939 zwischen dem italienischen Institut für kulturelle Beziehungen zum Ausland und dem portugiesischen Institut für die höhere Kultur abgeschlossenen Abkommens (Abdruck: *Storia e Politica Internazionale* Bd. II [1939], S. 429).

5) Nach amtlicher Mitteilung.

sind übereingekommen, hierüber einen Staatsvertrag abzuschließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler

den Reichsminister des Auswärtigen

Herrn Joachim von Ribbentrop;

der Präsident der Slowakischen Republik

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin

Herrn Matuš Černák,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die beiden Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die an der Südgrenze des früheren polnischen Staates gelegenen, in den beigegeführten Karten eingezeichneten Gebiete Bestandteil des slowakischen Staatsgebiets werden und vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an unter der Souveränität der Slowakischen Republik stehen.

Die Festlegung der Grenze an Ort und Stelle wird sobald als möglich durch eine deutsch-slowakische Kommission vorgenommen werden.

Artikel 2.

Alle Fragen, die sich aus der Vereinigung der im Artikel 1 bezeichneten Gebiete mit dem slowakischen Staatsgebiet ergeben, werden durch besondere Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragschließenden Teilen geregelt werden.

Insbesondere behalten sich die beiden Vertragschließenden Teile vor, nötigenfalls besondere Vereinbarungen über die Rechte und Interessen der deutschen Staatsangehörigen und der Volksdeutschen in den im Artikel 1 bezeichneten Gebieten zu treffen.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Preßburg ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift,
in deutscher und slowakischer Sprache, in Berlin
am 21. November 1939

gez. von Ribbentrop.

gez. M. Černák.